



KOMMUNALINFO No. 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 27. März 2011 hat nicht nur in vielen Städten und Gemeinden die Mehrheitsverhältnisse verändert, er hat auch in sämtlichen politischen Gruppierungen zur personellen Erneuerung und Verjüngung geführt. Viele neue Mitglieder sind in die kommunalen Gremien eingezogen, kennen aber die dortigen Spielregeln noch nicht. Hieraus resultiert umfangreicher kurzfristiger Schulungsbedarf. Ich weise deswegen besonders auf mein Seminarangebot hin. Die HGO-Seminare finden samstags ganztägig bei Ihnen vor Ort statt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind deswegen meist nicht darauf angewiesen, Urlaub oder Dienstbefreiung in Anspruch zu nehmen.

Es hat sich bewährt, die Seminare als Stadt bzw. Gemeinde zu veranstalten und die Teilnahme allen Mitgliedern beider Gemeindeorgane, eventuell auch von Ortsbeiräten, zu ermöglichen. Es hat sich nämlich gezeigt, dass auch Personen, die sich selbst als "alte Hasen" einschätzen, erheblichen Gewinn aus der Teilnahme ziehen. Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich, das für die Kommunalorgane zuständige Gemeindepersonal einzubeziehen.

Allerorts ist die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen im Gange. Deswegen sei noch einmal daran erinnert, dass das Bundesverwaltungsgericht 2009 und 2010 entschieden hatte, dass in Hessen gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Fraktionen - auch wenn diese miteinander koalieren - grundsätzlich unzulässig, bei der Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten hingegen zulässig sind. Wegen der näheren Einzelheiten verweise ich auf die beiden vorangegangenen KOMMUNALINFOS, die Sie auf unserer Internetseite wiederfinden. Ob für die Wahl der Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers dasselbe gilt wie für Ausschusswahlen, ist bisher obergerichtlich nicht geklärt. Wer sicher gehen will, verfährt wie bei den Ausschusswahlen. Wer andere Lösungen sucht, kann gerne meinen anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen.

Seit März 2010 hat es erhebliche personelle Veränderungen in der Kanzlei gegeben. Mit diesen geht eine strategische Neuausrichtung sowie eine Erweiterung und Verbesserung unseres Leistungsangebotes einher. Hier seien nur Arbeitsrecht, Mediation und Wirtschaftsrecht genannt. Künftig wollen wir uns ausschließlich auf die Beratung und Vertretung von Mandanten aus dem kommunalen Bereich sowie aus Wirtschaft und Gewerbe konzentrieren. Am Rande informiere ich Sie deswegen über die Person der neuen Anwälte und ihre Beratungsfelder. Die Arbeit im neuen harmonischen Team bereitet erheblich mehr Freude. Ich gehe davon aus, dass auch unsere Mandanten davon profitieren werden.

Am Rande finden Sie auch Hinweise auf zwei kürzlich in der Fachzeitschrift LKRZ erschienene Veröffentlichungen aus meiner Feder zu interessanten HGO-Problemen.

Am Schluss informiere ich Sie über ein jüngst ergangenes - leider nicht gerade leicht verständliches - Urteil unseres Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Zulässigkeit einer en bloc-Abstimmung über den Bebauungsplan als Satzung und mehrere weitere Tagesordnungspunkte.

Liederbach a.Ts. im April 2011

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Friedhelm FOERSTEMANN. Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht



SEMINARANGEBOT

Unser Seminarangebot richtet sich vornehmlich an Städte und Gemeinden zur Fortbildung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung, des Magistrats/ Gemeindevorstands, der Ortsbeiräte wie auch des kommunalen Personals. Bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 führen wir die Seminare auch für einzelne Fraktionen oder sonstige Interessenten durch.

1. SEMINARE ZUR HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG

Zur Hessischen Kommunalverfassung bieten wir drei ganztägige Samstagseminare in Ihrer Stadt unter der Leitung von Rechtsanwalt Foerstemann an. Die HGO-Seminare bauen systematisch aufeinander auf. Sie vertiefen und verfestigen den im vorigen Seminar erarbeiteten Stoff. Sie sind nach Erkenntnissen der Lernpsychologie angelegt. Der Wissenserwerb erfolgt in entspannter Atmosphäre spielerisch, aber nachhaltig. Die durchweg positive Resonanz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigt die Richtigkeit dieses lange bewährten Konzeptes.

Kern jedes Seminars ist das in mehreren Teams getrennt vorbereitete Rollenspiel einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Vorbereitung, Verlauf und Ergebnisse der Sitzung werden im Plenum am Maßstab der Kommunalverfassung ausgewertet und bei Bedarf vom Seminarleiter korrigiert. Dabei erfolgt die Einordnung der behandelten Probleme in die systematischen Zusammenhänge der HGO. Am Ende des Seminars erhält jeder Teilnehmer eine schriftliche Zusammenfassung.

AUS DEN THEMEN DES EINFÜHRUNGSSEMINARS

- Kommunale Zuständigkeit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- Rechtsstellung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Öffentlichkeitsprinzip
- Kompetenzverteilung zwischen den Kommunalorganen
- Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeindeorgane (Antragsrecht, Beratungsrecht, Stimmrecht, Schweigepflicht, Sicherung der Mandatsausübung, Entschädigung)
- Mitwirkungsverbot bei Befangenheit
- Mitwirkungsrechte der Ortsbeiräte
- Kommunalaufsicht

AUS DEN THEMEN DES AUFBAUSEMINARS 1

- Einzelfragen zur Sicherung der Mandatsausübung und zum Entschädigungsrecht
- Einzelfragen zur Kompetenzverteilung zwischen den Kommunalorganen
- Ordnungsgemäße Sitzungsladung
- Grenzen des Antragsprüfungsrechts des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

AM RANDE

◆ ◆ ◆

PERSONALIEN

Seit März 2010 firmieren wir als FOERSTEMANN & LAUN Rechtsanwälte.

Herr Rechtsanwalt Heinz Günter LAUN konnte nach Ausbildung zum Bankkaufmann und Studium der Rechtswissenschaften umfangreiche berufliche Erfahrungen sammeln. Zunächst war er als Referatsleiter im Hessischen Wirtschaftsministerium zuständig für die Börsenaufsicht, dann in verschiedenen leitenden Positionen in der Finanzbranche tätig und schließlich als Rechtsanwalt bei namhaften internationalen Wirtschaftskanzleien.

Herr Rechtsanwalt Laun berät im Wesentlichen im Wertpapierhandelsrecht, Bank- und Börsenrecht sowie im Gesellschaftsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht.

◆ ◆ ◆

- Einzelfragen zum Mitwirkungsverbot bei Befangenheit
- Beschlussfähigkeit
- Widerspruchs- und Beanstandungspflicht des Bürgermeisters/ Gemeindevorstandes
- Aufgabe der Ausschüsse
- Stellvertretung im Ausschuss
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

AUS DEN THEMEN DES AUFBAUSEMINARS 2

- Bauplanungsrecht und Einvernehmen der Gemeinde
- Kompetenzverteilung im Bauplanungsrecht
- Einzelfragen zur Geschäftsordnung
- Einzelfragen zum Entschädigungsrecht
- Nachrücken in das Amt der/des Ersten Beigeordneten bzw. weiteren Beigeordneten
- Einzelfragen zur Schweigepflicht
- Einzelfragen zum Mitwirkungsverbot bei Befangenheit
- Treupflicht
- Stellung der Vertretung des Bürgermeisters im Vertretungsfall
- Schriftführung und Niederschrift
- Einzelfragen zur Zuständigkeit der Ausschüsse
- Rechte und Verfahren eines Akteneinsichtsausschusses
- Grundstücksgeschäfte und Öffentlichkeitsprinzip

2. WEITERE SEMINARE

Auf Nachfrage können wir auch Seminare zu weiteren Themen anbieten bzw. organisieren, wie z.B. eine Einführung in die kommunale Bauleitplanung.

♦ ♦ ♦

Seit Januar 2011 hat **Frau Rechtsanwältin Elisabeth SCHMÜCKER** das bisher von Frau Rechtsanwältin Andrea Rücker geführte Dezernat übernommen.

Frau Rechtsanwältin Schmücker ist ausgebildete Mediatorin und Fachanwältin für Familienrecht. Zur Zeit frisst Sie nach einer Unterbrechung ihre in mehrjähriger Praxis erworbenen arbeitsrechtlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf und steigert ihre arbeitsrechtliche Qualifikation durch Teilnahme an dem Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht.

Frau Rechtsanwältin Schmücker war nach Abschluss ihrer rechtswissenschaftlichen Ausbildung zunächst mehrere Jahre Sozia einer mittelgroßen Sozietät in Schleswig-Holstein bis sie aus familiären Gründen nach Frankfurt am Main in eine Kanzlei mittlerer Größe wechselte.

Schwerpunkte in der anwaltlichen Tätigkeit von Frau Schmücker werden sein: Arbeitsrecht, Mediation, Werkvertragsrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht sowie sonstiges Zivilrecht.

♦ ♦ ♦

VGH KASSEL**SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER EINEN BEBAUUNGSPLAN IN ZULÄSSIGER EN BLOC-ABSTIMMUNG ZUSAMMEN MIT ANDEREN VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDEN**

1. Der Bebauungsplan ist nicht deshalb als abwägungsfehlerhaft anzusehen, weil über ihn im en bloc-Verfahren abgestimmt worden ist. Die Klägerin meint unter Verweis auf die Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. März 1987 (- 7 a NE 10/85 -, BauR 1987, S. 409 ff.), der Plan leide an einem beachtlichen Fehler im Abwägungsvorgang, da über ihn gemeinsam mit anderen Tagesordnungspunkten en bloc abgestimmt worden sei, obwohl bei diesen Tagesordnungspunkten kein sachlicher Zusammenhang zu dem Bebauungsplan bestanden habe. Nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen ist eine im en bloc-Verfahren vorgenommene Abstimmung über einen Bebauungsplan gemeinsam mit Gegenständen, die ohne Sachzusammenhang mit dem Bebauungsplan stehen, abwägungsfehlerhaft, da der Wille, einen einzelnen der miteinander verbundenen Punkte durchzusetzen oder zu verhindern, notwendigerweise das Votum für die anderen Punkte beeinflusse. Auch die Abstimmung über die Aufnahme des Beschlusses über den Bebauungsplan in das en bloc-Verfahren stehe der Fehlerhaftigkeit einer en bloc-Abstimmung nicht entgegen, da die Abstimmung über die Tagesordnung nicht mit dem Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gleichzusetzen sei.
2. Dem folgt der Senat nicht. Zwar birgt isoliert betrachtet eine en bloc-Abstimmung die von dem OVG Münster bezeichnete Gefahr in sich, dass bei dem Satzungsbeschluss sachfremde Erwägungen das Abstimmungsverhalten beeinflussen und damit zu abwägungsfehlerhaften Ergebnissen führen können. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die Stadtverordneten, wie hier geschehen, einstimmig dem en bloc-Verfahren zugestimmt und damit zum Ausdruck gebracht haben, den zur en bloc-Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkten insgesamt zustimmen oder insgesamt die Zustimmung verweigern zu wollen. Durch die Aufnahme einzelner Tagesordnungspunkte in das en bloc-Verfahren bringen die Stadtverordneten nämlich zum Ausdruck, hinsichtlich der dort genannten Tagesordnungspunkte den Beschlussempfehlungen der Verwaltung beziehungsweise der Ausschüsse insgesamt zu folgen oder eben nicht. Entgegen der Auffassung des OVG Münster kann die Entscheidung der Stadtverordneten über die Tagesordnung nicht von der - inhaltlichen - über die einzelnen Tagesordnungspunkte getrennt werden. Beide Tagesordnungspunkte, also derjenige, über einzelne Tagesordnungspunkte en bloc abstimmen zu wollen als auch der der en bloc-Abstimmung selbst, können sinnvoll nur als Einheit einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden. ... Ausweislich der Niederschrift ... hat die Stadtverordnetenversammlung den Beschluss, dass den in der Tagesordnung II wiedergegebenen Beschlussempfehlungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Abstimmungsverhaltens der Fraktionen in den Ausschüssen und der schriftlich vorliegenden Voten der in den Ausschüssen nicht stimmberechtigten Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt wird, einstimmig beschlossen, so dass ein Interessenwiderstreit zwischen den Abwägungsbelangen im Bauleitplanverfahren und mit diesem in keinem Zusammenhang stehenden anderen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen ist.

♦ ♦ ♦

VERÖFFENTLICHUNGEN

FOERSTEMANN:
Akteneinsichtsausschuss nach § 50 HGO parallel zu laufenden Verwaltungsvorgängen?
 in LKRZ 2011, S. 5.

♦ ♦ ♦

FOERSTEMANN:
Regelt § 47 HGO die Vertretung des Bürgermeisters noch zeitgemäß?
 - Ein Plädoyer für eine Modernisierung der Vertretungsregeln und ihrer Auslegung -
 in LKRZ 2011, S. 93.

♦ ♦ ♦

LINKS

Auf der leider etwas unübersichtlichen Seite www.ra-micro.de finden Sie ein Touch App **Deutsche Gesetze** einschließlich Landesrecht zum kostenlosen Herunterladen. So können Sie eine umfangreiche Gesetzessammlung (erspart Texte im Gewicht von mehr als 10 kg) auf Ihrem Smartphone oder i-pad leicht mit sich führen und jederzeit darauf zugreifen.

♦ ♦ ♦

Das Portal **Hessenrecht**, ein Juris-Ableger, versorgt Sie zuverlässig und leicht recherchierbar unter www.hessenrecht.hessen.de mit den aktuellen Rechts- und Verwaltungs-

HessVGH, Urteil vom 13. Januar 2011 – 3 A 1987/09 –, juris

vorschriften des Landes.

♦ ♦ ♦